



ERFOLGREICH STARTEN!

Glossar zur Gründung
einer Tageseinrichtung für Kinder



Erfolgreich starten!

Glossar zur Gründung
einer Tageseinrichtung für Kinder



Der quantitative Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren schreitet stetig voran.

Eine Vielfalt von Trägern beteiligt sich mit unterschiedlichen Konzepten an einer steigenden Bedarfsdeckung.

Auf dem Weg der Betriebserlaubniserteilung berät und unterstützt das Landesjugendamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben in pädagogischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht. Es steht, neben dem örtlichen Jugendamt und den Spitzenverbänden, insbesondere weniger erfahrenen Trägern beratend zur Seite.

Auch privat gewerbliche Träger, die den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder planen, können und sollten die Beratung des LVR-Landesjugendamtes in Anspruch nehmen, um mögliche Unklarheiten und Anlaufschwierigkeiten zu vermeiden.

Mit dem vorliegenden Glossar stellt das LVR-Landesjugendamt eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die Ihnen einen ersten Überblick über die Grundvoraussetzungen zur Gründung einer Tageseinrichtung für Kinder vermittelt.

Damit der Ausbau auch qualitativ gelingt und Kinder eine Erziehung, Bildung und Betreuung erleben die sie bestmöglich fördert, gilt es gute Rahmenbedingungen zu schaffen und das Augenmerk auch auf die inhaltliche Ausgestaltung der Plätze zu richten.

Weitergehende Informationen zur Sicherung der pädagogischen Qualität bieten die thematischen Arbeitshilfen des Landesjugendamtes, z.B. die Hinweise und Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit mit Kindern von null bis sechs Jahren.



Prof. Dr. Jürgen Rolle
Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses



Reinhard Elzer
LVR-Dezernent Jugend



Aktuelle Informationen

Die Jugendämter und Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-
pflege werden zu verschiedenen Fachaufgaben und aktuellen
Entwicklungen durch Rundschreiben der Landesjugendäm-
ter informiert. Alle Rundschreiben, die an die Jugendämter
im Rheinland versendet wurden, finden Sie unter www.lvr.de
im Bereich Service als PDF-Dateien.

Altersmischung

Die Form der Gruppenzusammensetzungen ist eine wesent-
liche konzeptionelle Entscheidung. Gruppengröße, -zusam-
mensetzung, Raumprogramm und personelle Besetzung
müssen aufeinander abgestimmt und so konzipiert werden,
dass sich ein förderliches Gruppenleben entwickeln kann und
alle Kinder – jüngere wie ältere – zu ihrem Recht kommen.

Je homogener die Altersgruppe ist, desto mehr ist darauf zu
achten, dass

- die Kinder auch vielfältige Kontakte zu jüngeren und
älteren Kindern haben
- (beispielsweise durch gruppenübergreifende Arbeit und
Projekte),
- trotz der konzeptbedingten höheren Fluktuation ein aus-
reichendes Maß an Kontinuität in der Gruppe gewährleis-
tet ist (etwa durch gestaffelte Aufnahmen),
- der Übergang in die nächste Altersgruppe oder in eine
neue Einrichtung gemäß der individuellen Entwicklung
des Kindes erfolgt und sensibel vorbereitet und gestaltet
wird.

Bei breiter Altersmischung ist besonders darauf zu achten,
dass

- die unterschiedlichen Bedürfnisse der jungen und älteren
Kinder in Tagesablauf und Raumgestaltung ausreichend
Berücksichtigung finden,
- den Kinder ausreichend gleichaltrige Spielpartner zur
Verfügung stehen,
- gruppenübergreifende Angebote für spezifische Alters-
und Interessengruppen vorgehalten werden.

Grundsätzlich gilt: Je jünger die Kinder sind und je
altershomogener die Gruppe zusammengesetzt ist,
desto kleiner sollte die Gruppe sein.

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit der Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII wird die Möglic-
keit auf öffentliche Förderung von Tätigkeiten im Bereich der
Jugendhilfe grundsätzlich eröffnet. Sie begründet aber noch
keinen Anspruch auf Förderung. Hierzu bedarf es gesonder-
ter Anträge nach Maßgabe der entsprechend gültigen För-
derrichtlinien.

Voraussetzung für die Anerkennung ist unter anderem der
Nachweis, dass bereits Tätigkeiten auf dem Gebiet der Ju-
gendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII ausgeführt wurden und
damit entsprechende Erfahrungen vorliegen. Dokumentiert
werden diese Nachweise durch entsprechende Formulierun-
gen in der Vereinssatzung, dem Gesellschaftervertrag oder
in vergleichbaren Dokumenten. Desweiteren ist die vom Fi-
nanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit Voraussetzung. Die
fachliche und personelle Ausstattung des Trägers müssen
erwarten lassen, dass er imstande ist, einen nicht unwesent-
lichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu
leisten.

Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Jugend-
hilfeausschuss der zuständigen Kommune. Die kommunalen
Jugendämter legen diesem eine entsprechende Vorlage und
eine Empfehlung vor. Informationen darüber, welche Unter-
lagen jeweils durch das zuständige Jugendamt benötigt wer-
den, erhalten Sie dort.

Ansprechpartner

Das örtliche Jugendamt informiert und berät zum Bedarf und
zu fachlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Kommune.
Das jeweils zuständige Jugendamt und deren Mitarbeiterin-
nen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendhilfeplanung und
Tageseinrichtungen für Kinder sind im Rheinischen Jugend-



amtsverzeichnis zu finden, welches auch über die Internetseite des LVR abgerufen werden kann.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Tageseinrichtungen für Kinder“ des LVR-Landesjugendamtes stehen ebenfalls gerne beratend zur Verfügung.

LVR- Landesjugendamt
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Telefon +490221 809-0
jugend@lvr.de
www.lvr.de

Bedarfsplanung

Da Kindern und Eltern möglichst eine sichere, verlässliche Betreuung angeboten werden soll ist es notwendig, die tatsächlichen Bedarfe zu erfragen.

Das örtliche Jugendamt muss im Rahmen seiner Aufgaben nach § 80 SGB VIII eine Jugendhilfeplanung vorhalten. Daher liefert die örtliche Jugendhilfeplanung wichtige Hinweise auf das bestehende Angebot und die Planungen für den weiteren Ausbau.

Anbieter haben darüber hinaus die Möglichkeit der Bedarfsermittlung über die direkte Befragung von Eltern zu ihren Betreuungswünschen.

Hierdurch lassen sich konkrete Bedarfe direkt und deutlich differenzierter ermitteln.

Zu beachten ist allerdings, dass es sich bei Bedarfsabfragen häufig um Blitzlichtaufnahmen handelt, die nicht immer der späteren Inanspruchnahme von Plätzen entspricht.

Bis zur Verwirklichung des Angebotes kann sich der Bedarf der Eltern schon wieder stark verändert haben.

Betreuungsvertrag

Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung, so sind verschiedene Vereinbarungen auf rechtlichen Grundlagen zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern unverzichtbar. Diese Grundlagen werden in sogenannten Betreuungsverträgen festgehalten. Mit Aufnahme eines Kindes wird dieser geschlossen. Jede Einrichtung beziehungsweise jeder Träger hat seinen eigenen Betreuungsvertrag. Bei Entwicklung dieses Vertrages muss die Einrichtung/der Träger sich an die rechtlichen Grundlagen halten, die unter anderem im SGB VIII und im KiBiz enthalten sind.

Informationen und Muster zu Betreuungsverträgen finden sich zahlreich im Internet.

Betreuungszeit

Während sich die Öffnungszeit auf die tägliche Dauer der Öffnung der Einrichtung bezieht, entspricht die Betreuungszeit der individuell vereinbarten Anwesenheitszeit der einzelnen Kinder.

Mit Blick auf eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird zunehmend eine Betreuung an

- ganzen, dreiviertel oder halben Tagen,
- vormittags oder nachmittags,
- allen oder einzelnen Tagen der Woche angefragt.

Aus pädagogischen (Kindeswohl sichern durch Verlässlichkeit und Kontinuität) und ökonomischen Gründen (Planungssicherheit) empfiehlt es sich, auf die Einrichtung und Bedarfe der Familien abgestimmte Modelle von Betreuungszeiten anzubieten.

Hierzu sollten Eltern intensiv zur Buchung beraten werden. Für die Kinder ist eine gleichbleibende Betreuungszeit an allen Wochentagen anzuraten. Bei einer stundenweisen Betreuung an einzelnen, eventuell noch wechselnden Wochentagen haben Kinder vielfach andauernde Eingewöhnungs- und Anpassungsschwierigkeiten. Bei nur kurzer Verweildauer in der Gruppe steht das Kind unter der Belastung, sich an jedem „Bringtag“ neu eingewöhnen zu müssen.



Betriebserlaubnis

Kindertageseinrichtungen sind nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtig. Zuständig für die Erteilung dieser Betriebserlaubnis sind die überörtlichen Träger der Jugendhilfe, in NRW sind dies die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe. Nach einem entsprechenden Antrag des Trägers erfolgt eine Prüfung, die sich an den Erfordernissen des Kindeswohls ausrichtet. Wenn die grundsätzliche Eignung des Trägers vorliegt, ist die Erlaubnis zu erteilen, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Absatz 2, SGB VIII).

Zum Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis gehören:

- Antragsformular
- Personalbögen für alle Mitarbeiter
- Beruflicher Werdegang der Leitung
- beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses und der staatlichen Anerkennung der Ausbildung der Leitung
- Beschreibung der räumlichen Situation und vermaßte Grundrisse der Räume, Gebäudeschnitt mit Nutzungskonzept, sowie ein Lageplan des Gebäudes
- Konzeption der Einrichtung
- Wirtschaftsplan
- Genehmigung der Nutzungsänderung durch die zuständige Bauaufsicht inklusive Brandschutzkonzept
- Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes
- Stellungnahme des Jugendamtes

Die erforderlichen Formulare können unter www.lvr.de heruntergeladen werden.

Bildung

Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, allen Kindern vielfältige und ganzheitliche Bildungschancen zu ermöglichen. Das Recht des Kindes auf Bildung und der sich daraus ergebende Auftrag der Bildungsförderung sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert. „Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können“ (SGBVIII §22 Abs.2)



Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) konkretisiert das Ziel der Bildungsförderung in Kindertageseinrichtungen. Hierbei bilden die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich die Basis einer qualifizierten Bildungsarbeit. Der Träger einer Kindertageseinrichtung trägt die Verantwortung für die Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung einer qualifizierten Bildungsarbeit in seinen Einrichtungen, die sowohl in der Trägerkonzeption als auch in der Einrichtungskonzeption ihre Umsetzung findet.

Brandschutz

Die Brandschutzbedingungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Dies bezieht sich auch auf die Beurteilung von Räumen zur Kindertagesbetreuung. Weil gerade junge Kinder nicht in der Lage sind, die Räume in Gefahrensituationen eigenständig zu verlassen, beziehen sich die Vorgaben des Brandschutzes insbesondere auf die Lage der Räume und deren Erreichbarkeit. Die Beurteilung durch die Bauaufsichtsbehörde ist maßgeblich für die Geeignetheit von Räumen.

Die Brandschutzbedingungen können sich von Kommune zu Kommune unterscheiden. Es empfiehlt sich ein frühzeitiger Einbezug der zuständigen Behörde (Feuerwehr).

Eingewöhnung

Die Bindungsforschung belegt, dass die Gestaltung eines sanften Übergangs von der Familie in eine außerhäusliche Betreuung die Voraussetzung für den Erfolg der Aufnahme und das langfristige Wohlbefinden des Kindes in der Einrichtung bildet.

Ein abgestimmtes Konzept zur Eingewöhnung mit den entsprechenden zeitlichen und personellen Ressourcen stellt daher einen wesentlichen Qualitätsstandard dar. Es ist in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung verbindlich zu verankern und umzusetzen.

Insbesondere bei Inbetriebnahme einer Einrichtung wird empfohlen eine gestaffelte Aufnahme zu gewährleisten und nicht alle Kinder zum selben Stichtag aufzunehmen.

Dies ist auch im Wirtschaftsplan entsprechend zu berücksichtigen.

Ein Qualitätskonzept zur Eingewöhnung von Kindern bietet das „Berliner Eingewöhnungsmodell“, abrufbar unter www.infans.de,

Eltern

Die Betreuung von jungen Kindern in einer Kindertageseinrichtung bedarf einer kontinuierlichen und besonders feinfühligem Zusammenarbeit.

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Fachkräften und Eltern hat positive Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder.

Regelmäßig geführte Gespräche zwischen den Beteiligten über die individuellen Besonderheiten des Kindes und seine Entwicklungsfortschritte bilden einen Grundstein für eine gelingende Partnerschaft.

Die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Eltern wird auch im Kinderbildungsgesetz betont. Darüber hinaus regelt es die Elternmitwirkung in der Einrichtung und auf örtlicher Ebene in der Kommune.

Ernährung

Die Verpflegung in einer Einrichtung muss sich an den ernährungsphysiologischen Bedarfen der Kinder ausrichten. Demnach sollte das Essen ausgewogen und gesund sein.

Bei Öffnungszeiten über die Mittagszeit hinaus ist eine warme Mahlzeit anzubieten. Sollte die Einrichtung erwägen, diese Mahlzeit selbstständig zuzubereiten, sind die Lebensmittelhygienevorschriften zu berücksichtigen und anzuwenden. Alternativ kann auf Caterer oder Fremdzulieferer zurückgegriffen werden. Auch bei der räumlichen Planung – insbesondere der Küche – ist die Eigenherstellung von Mahlzeiten zu berücksichtigen und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.



Finanzierung

Eine Kindertageseinrichtung muss dauerhaft finanziell abgesichert sein. Ein umfassender Wirtschaftsplan ist dem Landesjugendamt mit Stellungnahme des Jugendamtes vorab vorzulegen. Aus ihm muss hervorgehen, wie die laufenden Kosten (Miete, Energie, Materialien) die Personalkosten und die investiven Kosten erwirtschaftet werden sollen.

Für eine öffentliche Förderung der Kosten einer Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung, dass der Träger durch das Finanzamt als gemeinnützig und vom Jugendamt als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt ist.

Zusätzlich müssen die Plätze in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein.

Um das unternehmerische Risiko abzuwägen wird empfohlen, sich frühzeitig beim örtlichen Jugendamt über dessen Bedarfsplanung zu informieren und eine betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Der Nachweis einer dauerhaften, sicheren Finanzierung ist eine Voraussetzung zur Erteilung der Betriebserlaubnis.

Ein Muster zur Erstellung eines Wirtschaftsplanes ist unter www.lvr.de abzurufen.

Flexible Kinderbetreuung

Als „Flexible Kindertageseinrichtungen“ werden Einrichtungen bezeichnet, die ein zeitlich wie organisatorisch stark ausdifferenziertes Gesamtangebot bieten. Dies betrifft zum einen verlängerte Öffnungszeiten sowie zum anderen die Möglichkeit sehr individuelle Betreuungsverträge abschließen zu können. Auch im Kontext flexibler Organisationsformen muss eine Kontinuität für Kinder durch stabile und verlässliche Zeitstrukturen gewährleistet werden. Ihre Perspektive muss bei der Gestaltung des Betreuungsvertrages mit einbezogen werden. Die Interessen und Wünsche der Kinder nach Teilhabe und Partizipation an Projekten und dem sozialen Miteinander mit anderen Kindern sind neben den Arbeitszeiten und Bedarfen der Eltern von zentraler Bedeutung.

Es ist Aufgabe der Leitung sowie der Erzieher/innen, Eltern zu den Betreuungszeiten zu beraten, die Kinder zu beobachten und – wenn nötig – Veränderungsbedarfe zu besprechen.

Gesundheitsamt

Im Bereich der Prävention ist eine kooperative Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern erforderlich.

Die Aufgaben des Gesundheitsamtes werden durch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) geregelt.

Im Rahmen seiner Aufgaben nimmt das Gesundheitsamt in Kindertageseinrichtungen betriebsmedizinische Aufgaben wahr. Es berät Träger der Kindertageseinrichtung, die Sorgeberechtigten und die sozialpädagogischen Fachkräfte in Fragen der Gesundheitssicherung und des Gesundheitsschutzes während des Betriebsablaufes.

Bei der Inbetriebnahme einer Einrichtung setzt das Gesundheitsamt die Mindestanforderungen vor allem im Küchen- und Sanitärbereich fest. Eine frühzeitige Einbeziehung des Gesundheitsamtes noch vor Inbetriebnahme der Einrichtung ist daher zu empfehlen.

Grundausrüstung

Die Ausstattung der Einrichtung mit altersgemäßem Beschäftigungs- und Spielmaterial, sowie mit entsprechend geeignetem Mobiliar ist ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Bildungsarbeit. Sie sollte den konzeptionellen Ansatz der Einrichtung widerspiegeln und bedarf einer qualifizierten Planung. Hierbei ist den unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen der betreuten Kinder Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Gestaltung des Außengeländes. Die Materialien sollten frei von Schadstoffen und hochwertig verarbeitet sein. Aspekte des Brandschutzes und des Unfallschutzes sind ebenso zu berücksichtigen.



Anregungen zur Auswahl der Grundaustattung können den Arbeitshilfen des LVR-Landesjugendamtes sowie den Broschüren der Unfallkasse entnommen werden.

Hygiene

Träger von Kindertageseinrichtungen haben eine besondere Sorgfaltspflicht. Sie müssen angemessene hygienische Rahmenbedingungen gewährleisten.

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) verpflichtet Kindertageseinrichtungen dazu, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen mit dem Ziel, Infektionsrisiken zu minimieren.

Da das Gesundheitsamt zur Überwachung der Einrichtung (einschließlich des Hygieneplans) verpflichtet ist, wird empfohlen, dieses vorzeitig zur Beratung hinzu zu ziehen.

Die LIGA NRW hat einen Rahmen-Hygieneplan für Kinder und Jugendeinrichtungen entwickelt.

Inklusion

Im Zuge der Inklusionsbestrebungen, die dem Grundsatz der uneingeschränkten Teilhabe aller Menschen folgt, muss auch jeder Träger einer Tageseinrichtung die grundsätzliche Offenheit der Einrichtung für jedes Kind gewährleisten. Ziel muss sein, dass sich jedes Kind – ganz gleich mit welchen Besonderheiten es in die Tageseinrichtung kommt – nach seinen individuellen Möglichkeiten zu recht findet, sich wohl fühlt und somit lernen kann. Neben notwendigen pädagogisch konzeptionellen Überlegungen zum Umgang mit Vielfalt muss die Abschaffung von Barrieren – sei es räumlicher, struktureller oder inhaltlicher Art, daher bereits bei Gründung einer Tageseinrichtung bedacht werden.

Jugendamt

Das Jugendamt trägt als örtlicher Träger der Jugendhilfe in den Kommunen und Kreisen die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der Jugendhilfeangebote vor Ort. Es gliedert sich in die Verwaltung des Jugendamtes und den Jugendhilfeausschuss, der über Grundsätzliches (z. B. Anerkennung örtlicher freier Träger der Jugendhilfe, Kindertagesstätten-Bedarfsplanung) beschließt. Dem Jugendamt obliegt im Rahmen der Jugendhilfeplanung auch die Aufgabe der Bedarfsfeststellung im Bereich der Kindertagesbetreuung und die Verantwortung für die Bereitstellung einer dementsprechenden Anzahl von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Das Jugendamt verfügt somit über alle für die Träger relevanten Planungsdaten.

Im Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII gibt das Jugendamt eine Stellungnahme zum Antrag des Trägers ab. Der Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist daher über das örtliche Jugendamt einzureichen.

Aus diesem Grund ist das örtliche Jugendamt durch die Träger schon frühzeitig in die Planung der Inbetriebnahme einer Kindertageseinrichtung einzubeziehen.

Kinderbildungsgesetz NRW

Das Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) trat zum August 2008 in Kraft und beschreibt die Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Es beinhaltet auch die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel.



Das Gesetz ist über den Link <http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend> abrufbar.

Konzeption

Die Konzeption stellt die Grundlage der pädagogischen Arbeit dar und enthält eine Zusammenfassung wichtiger Informationen über die Erziehungsziele, den pädagogischen Ansatz, über Methoden der Arbeit, die Gestaltung des Tagesablaufs, die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Organisation des Alltags.

Sie ist dem Antrag auf Betriebserlaubnis in schriftlicher Form beizufügen.

Die Konzeption sollte folgende Informationen enthalten:

Ausgangslage

- Vorstellung des Trägers
- Aussagen zum unternehmerischen Ziel

Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Gruppenstruktur: Gruppengröße, Altersstruktur, Aufnahmeverfahren
- Zeitrahmen: Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließungszeiten
- Räume
- Personalausstattung: Qualifikation und Beschäftigungsumfänge

Pädagogische Ziele und Prinzipien

- Bildungsverständnis
- Pädagogischer Ansatz
- Partizipation

Pädagogische Handlungselemente

- Eingewöhnung, Gestaltung von Übergängen
- Tagesrhythmus
- Freispiel, Projekte, Bildungsbereiche, Mahlzeiten, Pflege...
- Beobachtung und Dokumentation
- Raumgestaltung

Rolle der pädagogischen Kräfte

Zusammenarbeit mit Eltern

Qualitätssicherung

- Sicherung und Entwicklung der Professionalität

Eine Konzeption ist immer einzigartig – sie kann nicht von einer anderen Kindertageseinrichtung übernommen oder aus Büchern abgeschrieben werden. Zugleich ist eine Konzeption nie endgültig, sondern muss immer wieder an neue Situationen angepasst und in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

Leitung

Die Leitung trägt die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der täglichen Arbeit in der Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die in der Konzeption niedergeschriebenen Ziele praktisch in die pädagogische Arbeit umzusetzen und diese weiter zu entwickeln.

Sie leitet das Team der Einrichtung und ist, in Zusammenarbeit mit dem Träger, für die entsprechende Personalentwicklung verantwortlich.

Darüber hinaus ist sie oft die erste Ansprechperson für die Eltern.

In der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz)“ sind die Voraussetzungen für die Leitung von Kindertageseinrichtungen festgelegt.



Meldepflicht

Der Träger einer Einrichtung ist zu normierten Meldungen an das Landesjugendamt gemäß § 47 Abs.1 SGB VIII verpflichtet. Jeweils jährlich erfolgt die Meldung über den Meldebogen zu der Anzahl der belegten Plätze zum vorgegebenen Stichtag. Dieser Meldebogen wird in digitaler Form über die örtlichen Jugendämter an das Landesjugendamt übermittelt. Sobald eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, werden dem Träger entsprechende Zugangsdaten mitgeteilt.

Wechsel in der Leitung, Veränderungen in der personellen Besetzung, Eintrag im erweiterten Führungszeugnis, Veränderung der Angebotsform, Erweiterung oder Verkleinerung des Betriebes, Umzug und Schließung der Einrichtung sind dem LVR-Landesjugendamt zeitnah über das örtliche Jugendamt und ggf. den Spitzenverband zu melden.

Personal

Die Anforderungen an Umfang und Qualifikation des Personals richten sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls und sind daher unter anderem abhängig von der Altersstruktur, der Anzahl und der Betreuungszeit der aufgenommenen Kinder. Die jeweils hierzu gehörenden Berufsgruppen werden in der Personalvereinbarung zum Kinderbildungsgesetz definiert.

Die erforderliche personelle Mindestbesetzung kann über den sogenannten „KiBiz-Personalrechner“ auf der Internetseite des LVR-Landesjugendamtes komfortabel berechnet werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung werden an alle Träger – unabhängig von ihrer Organisationsform – die gleichen Anforderungen gestellt.

Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse der Bindungsforschung ist auf eine Kontinuität der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte zu achten. Die für die Gruppe eingestellten Per-

sonen müssen – zum Aufbau einer verlässlichen und stabilen Beziehung – feste Bezugspersonen für die Kinder sein. Nur so ist ein guter Beziehungsaufbau möglich.

Die personellen Erfordernisse der Aufsichtspflicht sind auch in Randzeiten zu gewährleisten.

Bei der Festlegung der individuellen Arbeitszeiten ist auf angemessene Zeiten zur Vor- und Nachbereitung zu achten.

Platzsharing

Unter Platzsharing wird verstanden, dass ein vorhandener Betreuungsplatz von mehreren Kindern genutzt wird. Ein solches Angebot bedarf der besonderen Beratung mit Jugendamt und Landesjugendamt.

Die Anzahl der Plätze und die entsprechenden Rahmenbedingungen werden in der Betriebserlaubnis ausgewiesen.

Eine stabile Gruppe und eine feste Bezugsperson sind grundlegende Voraussetzungen für eine positive Entwicklung insbesondere noch sehr junger Kinder und für den Aufbau verlässlicher Beziehungen.

Aus diesem Grund hat die Flexibilisierung im Sinne von Erweiterung der Kinderzahl im Interesse der Kinder Grenzen.

Der Beratungsansatz des Landesjugendamtes bezieht sich auf die Expertise „Flexible Betreuung von unterdreijährigem im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit“ LVR; 2008.

Qualitätssicherung

Um eine gute Qualität der Tageseinrichtung zu sichern und diese weiter zu entwickeln, ist die fortlaufende Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte und die regelmäßige Überprüfung des pädagogischen Konzepts erforderlich. Vor diesem Hintergrund bietet das LVR-Landesjugendamt Rheinland ein umfangreiches Fortbildungsangebot. Es richtet sich an die Träger und Fachberater von Kindertageseinrichtungen, die pädagogischen Fachkräfte in den Tageseinrichtungen sowie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter. Das Fortbildungsangebot umfasst unterschiedliche Themen-



schwerpunkte und vermittelt die neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis. Auch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Jugendämter bieten vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote. Für die interne Qualitätsentwicklung ist es darüber hinaus wichtig, dass Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität definiert und implementiert werden.

Räume und Freiflächen

Die Anforderungen an die Räume der Kindertageseinrichtung richten sich nach der Anzahl und der Altersstruktur der betreuten Kinder.

Geeignete Räume sind eine grundlegende Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt, den Bauaufsichtsbehörden und dem Landesjugendamt ist zu empfehlen und beschleunigt den Genehmigungsprozess. Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll für die Suche, Abstimmungsprozesse und ggf. nötige Umbaumaßnahmen einen realistischen Zeitrahmen einzuplanen.

Die Räume müssen grundsätzlich über ausreichende Fensterflächen verfügen. Die Nutzung innen liegender Räume ohne Sichtverbindung nach außen ist für den Aufenthalt von Kindern – auch als Schlafräum – nicht gestattet. Die Fenster sollen eine Brüstungshöhe aufweisen, die den Kindern eine ungehinderte Sicht nach außen ermöglicht. Gegebenenfalls kann dies durch Podeste im Innenraum ermöglicht werden.

Während der Öffnungszeiten ist eine ausschließliche Nutzung der Räume für den Betrieb der Tageseinrichtung vorzusehen. Diese sind gegen ein unbemerktes Betreten durch Dritte zu sichern. Weiterhin dürfen die Räume keine Gefahrenquellen aufweisen. Die Vorschriften der Unfallkasse und des Brandschutzes sind zu beachten. Im Rahmen des Brandschutzes ist zudem ein Brandschutzkonzept zu erstellen, das dem Alter der betreuten Kinder Rechnung trägt. Dieses ist bei Beantragung der Betriebserlaubnis vorzulegen.

Im Außenbereich sollen den Kindern ausreichende Freiflächen zur Verfügung stehen. Diese müssen durch eine Einfrie-

dung gegen ein unbemerktes Betreten oder Verlassen des Geländes gesichert sein.

Die Raumempfehlungen des LVR-Landesjugendamtes sind unter www.lvr.de einzusehen.

Sicherheit

Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz richten sich in erster Linie an den Träger der Einrichtung und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus den staatlichen Arbeitsschutz- und/oder Unfallvorschriften (UVV) geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Der Träger kann bei der Beachtung der Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz davon ausgehen, dass er die in Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind.

Die Unfallkasse NRW hat in einer Broschüre „Sicher bilden und betreuen – Gestaltung von Bewegungs- und Bildungsräumen für Kinder unter drei Jahren – grundlegende Aspekte zu einer sicheren Kindertageseinrichtung“ veröffentlicht.

Weitere Informationen bietet ein virtueller Rundgang durch eine Kindertageseinrichtung unter www.sichere-kita.de.

Spitzenverband

Ein Spitzenverband bündelt und vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Organisationen in politischen Zusammenhängen. Er berät und unterstützt deren Arbeit.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege unterstützen die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtung durch Fachberatung. Die Beratung umfasst die Unterstüt-



zung bei der Gründung einer Kindertageseinrichtung, die Information über rechtliche und pädagogische Fragen und ein Beratungs- und Fortbildungsangebot für die in der Praxis tätigen Fachkräfte.

Zudem bieten die Spitzenverbände ein breites Spektrum praktischer Arbeitshilfen an.

Die sechs in der BAGFW (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.) organisierten sogenannten „Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege“ sind:

- Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- Deutscher Caritasverband (DCV)
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband (DER PARITÄTISCHE)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW der EKD)
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST)

Es wird empfohlen sich einem Spitzenverband anzuschließen. Über Kosten informieren die jeweiligen Spitzenverbände.

Träger

Neben öffentlichen (kommunalen) Trägern gibt es auch eine Vielzahl gemeinnütziger oder privatwirtschaftlicher Organisationen, die als Träger von Kindertagestätten fungieren.

Als sogenannte freie Träger sind vor allem Wohlfahrtsverbände, Vereine, Elterninitiativen und kirchliche Träger zu verstehen. Sie leisten einen finanziellen Eigenanteil, die Kitas werden aber außerdem durch staatliche Gelder bezuschusst. Neben solchen gemeinnützigen Trägern gibt es auch private, kommerzielle Anbieter, die allerdings nicht in allen Bundesländern öffentlich gefördert werden.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen müssen das Wohl der durch sie betreuten Kinder sicherstellen. Zudem müssen sie in der Lage sein, die Voraussetzungen für eine förderliche Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zu schaffen.

Die Trägereignung wird zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt geprüft. Die Kriterien hierzu sind:

- die persönliche Eignung,
- eine finanzielle Planung, die eine auf Dauer angelegte Betriebsführung zulässt,
- eine fachlich qualifizierte Konzeption.

Auch Personen ohne eine sozialpädagogische Qualifikation können Rechtsträger von Kindertageseinrichtungen sein. Voraussetzung ist jedoch im Rahmen der persönlichen Prüfung nach § 72a SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG, damit eine einschlägige Verurteilung wegen einer Straftat ausgeschlossen werden kann.

Versicherung

Die Frage des Unfallschutzes für die Kinder muss vom Träger/Betreiber in eigener Verantwortung geklärt werden.

Eine grundlegende Voraussetzung ist, dass für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt.

Der Abschluss einer Haftpflicht- beziehungsweise Betriebshaftpflichtversicherung wird nachdrücklich empfohlen.

Tageseinrichtungen privatgewerblicher Träger, die nicht gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sind, können sich an private Versicherungsträger oder an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg wenden.

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35-37
22089 Hamburg
Telefon 040 20207-0
Fax 040 20207 525
<http://www.Bgw-online.de>

Gemeinnützige Vereine, die über eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII/KJHG verfügen, können die Kinder kostenlos bei der Unfallkasse NRW anmelden.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
Fax 0221 9024-355
<http://www.unfallkasse.nrw.de>

Für die Frage, welche weiteren Versicherungen (Inventar-, Dienstreisekasko-, Vermögensschadenshaftpflicht-, Rechtsschutz-, Freizeitversicherung) ein privater Träger darüber hinaus abschließen sollte und möchte, gibt es keine einheitliche Empfehlung. Hier spielt das Sicherheitsbedürfnis der jeweils vor Ort Aktiven eine große Rolle. Es empfiehlt sich, den Versicherungsschutz vor Inbetriebnahme der Einrichtung zu regeln.



Kinderbildungsgesetz NRW	http://www.mfkjks.nrw.de
Kinderbildungsgesetz NRW mit Kommentar	Janssen, Karl; Dreier, Heinz; Selle, Mathias; Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Kurzkomentar KiBiz. 2.Aufl. Carl Link Verlag 2008
	Moskal, Erna; Förster, Sibrand; Strätz, Prof. Dr. Rainer; Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag 1. Auflage 2011
	Göppert, Verena; Lessmann, Markus; Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Wiesbaden: Kommunal- und Schul Verlag 2. Auflage 2010
Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen	http://www.bildungsgrundsaeetze.nrw.de/
Kinder- und Jugendhilfe – Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (KJHG)	http://www.bmfsfj.de
Bundeskinderschutzgesetz	http://www.bmfsfj.de
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)	http://www.recht.nrw.de
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	http://www.bmg.bund.de/
Rahmen-Hygieneplan für Kinder und Jugendeinrichtungen	www.lzg.gc.nrw.de
Unfallkasse NRW; (Hrsg.)	Sicher bilden und betreuen – Gestaltung von Bewegungs- und Bildungsräumen für Kinder unter drei Jahren. Düsseldorf: 2010
Wegmann, Waltraud; Kemmerlander Carola	Die Jüngsten in der Kita. Ein Handbuch zur Krippenpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer 2010
kindergarten heute, Sonderheft spot	So geht's mit Krippenkindern, Herder Verlag, Freiburg i. Br., 2. Auflage 2004
LVR-Landesjugendamt	Allen gerecht werden? – Hinweise und Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit mit Kindern von null bis sechs Jahren
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	Fachliche Empfehlung zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der Unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. BAGLJAE 2009
Infans – Institut für angewandte Sozialisationsforschung/Frühe Kindheit e.V.	Die Eingewöhnung von Kindern in Kindertageseinrichtungen



Impressum

Herausgeber:

LVR Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln

Tel 0221 809 0, post@lvr.de, www.lvr.de

Text & Konzeption:

LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Roswitha Biermann, Nicole Ewert,

Klaus-Peter Naurath, Svenja Rabenstein

Layout und Druck:

LVR-Druckerei

Fotos:

Volker Lannert, Bonn / www.vlannert.de

Stand: März 2012



LVR-Landesjugendamt Rheinland

50679 Köln, Tel 0221 809-4041

monika.druckhammer@lvr.de www.jugend.lvr.de